

## Bekanntmachung

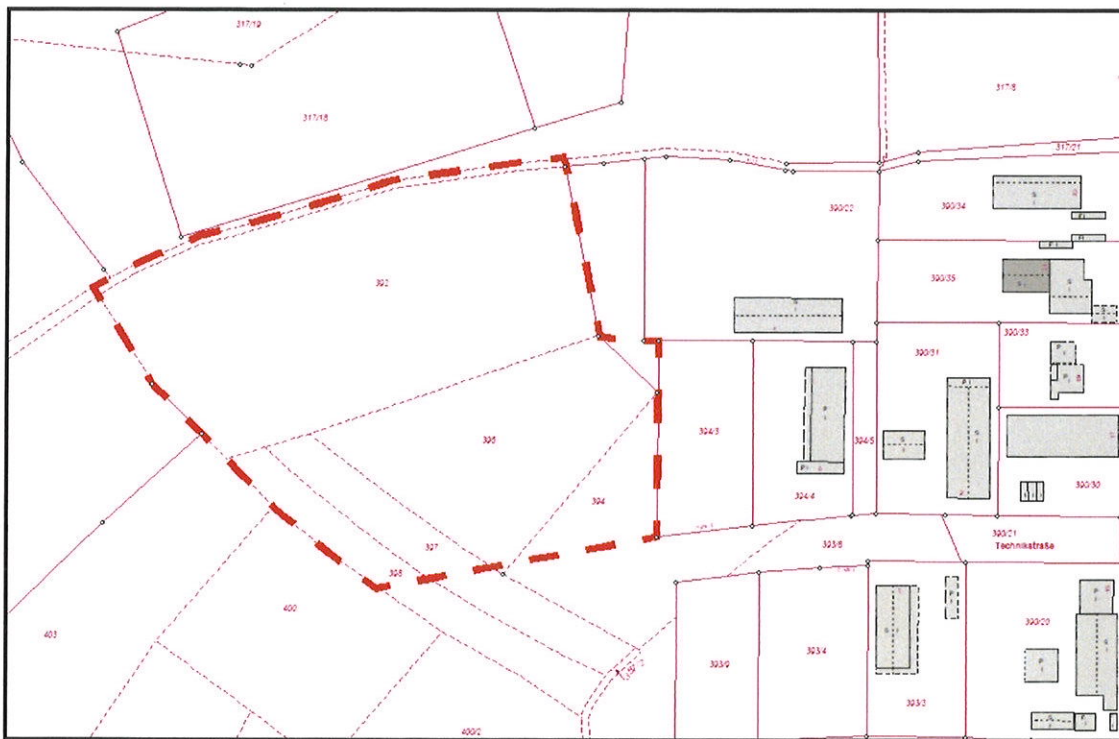
### über die erneute öffentliche Auslegung (gem. § 3 Abs. 2 und § 4 a Abs. 3 BauGB) des Bebauungsplanes Nr. 41 „Obere Lerch IV“

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Gemeinde Georgensgmünd hat in seiner Sitzung vom 20.07.2022 die im Rahmen der öffentlichen Auslegung eingegangenen Bedenken und Anregungen behandelt. Aufgrund der eingegangenen Einwände musste der textliche Teil sowie der zeichnerische Teil nochmals geändert werden.

Deshalb wurde beschlossen, den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 41 „Obere Lerch IV“ erneut öffentlich auszulegen. Außerdem können Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden.

#### **Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung;**

Der Geltungsbereich liegt östlich und nördlich bestehender Bebauung, südlich einer PV-Anlage, westlich eines Waldes bzw. eines Sandtagebaus und ergibt sich aus dem nachfolgenden Lageplan.



Geltungsbereich BP Nr. 41 „Obere Lerch IV“

Der Entwurf für den Bebauungsplan Nr. 41 „Obere Lerch IV“ i. d. F. vom 23.08.2022 mit Begründung, liegen in der Zeit vom

**03.09.2022 bis einschl. 04.10.2022**

öffentlich aus und sind auf der Internetseite der Gemeinde Georgensgmünd ([www.georgensgmueund.de](http://www.georgensgmueund.de), „Verwaltung & Politik“, „Amtliche Bekanntmachungen“) online einsehbar.

Für den Bebauungsplan liegen zudem folgende Gutachten vor:

- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP), Biologisches Büro Dr. Brunner, Schwabach, 31.07.2021 ergänzt am 15.08.2022

Zusätzlich liegen die Unterlagen

**im Rathaus, Bahnhofstraße 4, Bauabteilung Zimmer 22,  
während der üblichen Dienststunden**

**Montag u. Dienstag sowie 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
Donnerstag u. Freitag  
Donnerstag 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr**

**Montag- und Dienstagnachmittag sowie Mittwochs  
nach Vereinbarung**

aus.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen oder Einwände schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail (mit vollständiger Adresse des Einwenders) vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan bzw. Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes bzw. Flächennutzungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Hinweis zur Flächennutzungsplanänderung: Ergänzend weisen wir darauf hin, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Georgensgmünd, den 25.08.2022

Angeschlagen am: 26.08.2022



Heinz Auernhammer  
3. Bürgermeister

Abgenommen am:

.....  
(Datum, Unterschrift)